

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**
- 2. Mitgliedschaft**
- 3. Gliederung**
- 4. Organe des Kreisverbandes Leipzig**
- 5. Der Kreisvorstand**
- 6. Die Kreisversammlung**
- 7. Bewerberaufstellungen für Wahlen zu Volksvertretungen**
- 8. Änderungen dieser Satzung**
- 9. Finanzen**
- 10. Auflösung des Kreisverbandes**

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband Leipzig des Landesverbandes Sachsen der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Kreisebene.
- (2) Der Kreisverband führt den Namen Piratenpartei Deutschland Kreisverband Leipzig Stadt und die Kurzbezeichnung PIRATEN Leipzig.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Leipzig.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet ist die kreisfreie Stadt Leipzig.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch die Landessatzung geregelt.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

§3 Gliederung

(1) Die Untergliederung in Ortsverbände ist entsprechend Bundes- und Landessatzung möglich.

§4 Organe des Kreisverbandes Leipzig

(1) Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl Piraten (mindestens drei), darunter der Vorsitzende und der Schatzmeister.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Kreisverband zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß Landessatzung.

(4) Der Kreisvorstand tritt mindestens zwei mal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind parteiöffentlich. Termin, Tagungsort und die jeweilige Tagesordnung werden mindestens 7 Tage vorher auf der Homepage des Kreisvorstand veröffentlicht. Jedem anwesenden Piraten ist es gestattet weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Der Kreisvorstand ist gehalten, die weitere Arbeit auf diesen Sitzungen mit den Mitgliedern abzustimmen.

(5) Der Kreisvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn der Vorsitzende oder der Schatzmeister zurücktreten bzw. ihren Ämtern nicht mehr nachkommen können oder die Größe des Vorstandes die Mindestanzahl von drei unterschreitet. In diesem Fall ist unverzüglich eine Kreisversammlung einzuberufen.

§6 Die Kreisversammlung

(...)

§7 Bewerberaufstellungen für Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung mindestens 9 Monate vor der entsprechenden Wahl. Die Einladung muss ausdrücklich auf die Bewerberaufstellung hinweisen.

(2) Die Abstimmung über die Bewerber muss in geheimer Wahl erfolgen.

(3) Bewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Wahlkreis haben und Mitglied im Kreisverband sein.

§8 Änderungen dieser Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von einem Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens eine Woche vor dem entsprechenden Kreisparteitag schriftlich beim Vorstand eingereicht und durch diesen unverzüglich veröffentlicht werden.

§9 Finanzen

- (1) Der Schatzmeister und der Vorsitzende sind gegenüber den Kreditinstituten vertretungsberechtigt.
- (2) Jede Transaktion muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- (3) Der Kreisvorstand ist berechtigt Finanzbeschlüsse bis zu einer von der Kreisversammlung jährlich festzulegenden jährlichen Gesamtsumme ohne besonderen Beschluss der Kreisversammlung zu fassen. Hierzu besteht Protokoll- und Informationspflicht.

§10 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit eines Kreisparteitages beantragt werden und ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen. Die Auflösung gilt bei einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als beschlossen. Mit Auflösung fällt das Vermögen dem Landesverband zu.